



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1992

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	10. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder	630

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
7. 5. 1992	RdErl. – Beflaggung am 17. Juni 1992	654
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
16. 4. 1992	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1992	654
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	
6. 5. 1992	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	654
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1992	655
	Nr. 9 v. 1. 5. 1992	656

I.

2160

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu den Bau- und Einrichtungskosten
von Tageseinrichtungen für Kinder**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1992 – IV A 2 – 6001.8

- | | |
|---|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 216) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von</p> <p>1.1.1 Kindergärten,</p> <p>1.1.2 Horten,</p> <p>1.1.3 Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht,</p> <p>1.1.4 Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren,</p> <p>1.1.5 Krippen und Krabbelstuben.
Der Neubau von Krippen und Krabbelstuben wird nur gefördert, wenn diese in kombinierten Einrichtungen als Altersgemischte Gruppen (für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht) geführt werden.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheiden die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Förderungsfähige Ausgaben sind</p> <p>2.1.1 die als Herstellungsaufwand zu bezeichnenden angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau von Tageseinrichtungen für Kinder; auch der Erwerb von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist Bestandteil der förderungsfähigen Ausgaben. Herstellungsaufwand liegt vor, wenn etwas bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird, Gebäude oder Außenanlagen wesentlich in ihrer Substanz vermehrt, in ihrem Wesen erheblich verändert oder über den bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert werden,</p> <p>2.1.2 die angemessenen Aufwendungen für die Erstaussattung und Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>2.2 Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, deren Wesensart nicht verändern und regelmäßig wiederkehren, sind nicht Herstellungsaufwand im Sinne dieser Richtlinien, sondern Erhaltungsaufwand im Sinne der Betriebskostenverordnung. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung sowie für den Ersatz von Einrichtungsgegenständen.</p> <p>2.3 Eine Ergänzung von Einrichtungsgegenständen ist nur dann förderungsfähig, wenn sie aufgrund einer Erhöhung der Zahl der genehmigten Plätze oder einer Erweiterung des Raumprogramms oder einer Funktionsänderung erforderlich ist.</p> <p>2.4 Abweichend von Nummer 2.2 kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Landesjugendamt – dringend erforderliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung von Gebäuden, zur Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen, zur Wiederherstellung von notwendigen Spielflächen</p> | <p>3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendämter –.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – bestätigt, daß</p> <p>4.1.1 der Träger die erforderlichen Eigenmittel erbringt,</p> <p>4.1.2 der Träger in der Lage ist, eine dem GTK entsprechende Einrichtung zu führen,</p> <p>4.1.3 die notwendigen Haushaltsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – zur Verfügung stehen werden.</p> <p>4.2 Ferner hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt –</p> <p>4.2.1 eine baufachliche Beurteilung (Nr. 6.5 VVG) abzugeben und</p> <p>4.2.2 Angaben zur Dringlichkeit des Bauvorhabens zu machen.
Als Angaben zur Dringlichkeit des Bauvorhabens sind insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung mitzuteilen.</p> <p>4.3 Eine Zuwendungsgewährung setzt außerdem voraus, daß</p> <p>4.3.1 die Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betriebes der Einrichtung nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vorliegen und somit gegen das Vorhaben von Seiten des Landesjugendamtes keine Bedenken bestehen (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. §§ 45 bis 48 SGB VIII),</p> <p>4.3.2 die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Landesjugendamt – zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesichert ist,</p> <p>4.3.3 die Maßnahme der Verordnung über die Größe der Einrichtungen und deren Ausstattung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Einrichtungsverordnung – EVO) entspricht,</p> <p>4.3.4 für die Einrichtung ein Bedarf (§ 10 GTK) besteht und diese hiernach erforderlich ist.</p> <p>4.4 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Bauvorhaben muß das Grundstück im Eigentum des Trägers stehen; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zum Zeitpunkt der Bewilligung auf mindestens 50 Jahre bestellt ist.</p> <p>4.5 Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen muß zumindest ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen sein, der zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens noch für zehn Jahre unkündbar ist.</p> <p>4.6 Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Landesjugendamt – kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von den Nummern 4.4 und 4.5 zulassen.</p> <p>5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung</p> |
|---|--|

- 5.2 Finanzierungsart
- 5.2.1 Bei Neubau und Ersatzbau von Tageseinrichtungen, die nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendamt - als Träger erstellt werden sollen und deren Erstausrüstung: Festbetragsfinanzierung
- 5.2.1.1 Die Festbeträge werden von mir durch besonderen Erlass so festgesetzt, daß sie 50 v. H. der im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten entsprechen (§ 13 Abs. 3 GTK).
- 5.2.1.2 Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die letzten Baupreisindexänderungen des Vorjahres (IV. Quartal) für die Festsetzung der Festbeträge für Baumaßnahmen zugrundegelegt und bei vorläufigen Bewilligungsbescheiden entsprechend berücksichtigt. Die endgültigen Bewilligungsbescheide, die ab dem III. Quartal desselben Jahres erteilt werden können, basieren auf Festbeträgen, die den bis zum II. Quartal festgestellten Baupreisindexänderungen angepaßt werden.
- Da die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in der Regel schneller umzusetzen ist als die Durchführung von Baumaßnahmen, können in diesen Fällen endgültige Bewilligungsbescheide unter Berücksichtigung entsprechender Indexänderungen des Vorjahres (II. Halbjahr) erteilt werden.
- 5.2.2 Für andere Maßnahmen:
Anteilfinanzierung
Die Zuwendungen werden in Höhe von 50 v. H. der angemessenen tatsächlichen Kosten gewährt, höchstens jedoch bis zur Höhe des Betrages nach Nummer 5.2.1.
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuß (Zuweisung)
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Bei der Festbetragsfinanzierung (Nr. 5.2.1):
- 5.4.1.1 die Kosten der Beschaffung von Fachliteratur als Teil der Erstausrüstung der Einrichtung, die Zahl der Gruppen, die Gruppennebenräume, die Schularbeitsräume, der Werkraum, der Mehrzweck-/Liegerraum sowie bei Erstausrüstung zusätzlich das LeiterInnenzimmer, der Personalraum Näheres ergibt sich aus der Einrichtungsverordnung.
- 5.4.2 Bei der Anteilfinanzierung (Nr. 5.2.2):
- 5.4.2.1 der als förderungsfähig anerkannte Herstellungsaufwand für Baumaßnahmen nach den Kostengruppen der DIN 276
- 3 Bauwerk
- 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.5 Beleuchtung
- 5.0 Außenanlagen
- 6.2 Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk
- 6.3 Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Untergruppen 7.1.4, 7.2.4, 7.2.5, 7.3.4, 7.3.5, 7.4, 7.5.2-7.5.8)
- 5.4.2.2 die Kosten der Beschaffung von Fachliteratur als Erstausrüstung der Einrichtung sowie die als förderungsfähig anerkannten Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Kostengruppen der DIN 276
- 3.4 Betriebliche Einbauten
- 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.2 Möbel
- 4.3 Textilien
- 4.4 Arbeitsgerät
- 4.5 Beleuchtung
- 4.9 Sonstiges Gerät
- 5.4 Wirtschaftsgegenstände
- Steht die Beschaffung von Gegenständen der Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.5 und 5.4 der DIN 276 im Zusammenhang mit einer nach diesen Richtlinien geförderten Baumaßnahme, so erfolgt die Förderung nach Nummer 5.4.2.1 dieser Richtlinien.
- 5.4.3 Beim Erwerb von Gebäuden oder Gebäudeteilen: der angemessene Kaufpreis für den auf das Gebäude oder auf den Gebäudeteil entfallenden Anteil, höchstens jedoch der unter evtl. Anrechnung einer vorhergehenden öffentlichen Förderung ermittelte Verkehrswert
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Geförderte Baumaßnahmen unterliegen 30 Jahre, geförderte Einrichtungsgegenstände 10 Jahre der Zweckbindung, gerechnet vom Zeitpunkt der Bewilligung an. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- 6.2 Von einer dinglichen Sicherung ist - außer in den Fällen des § 20 Abs. 5 GTK - grundsätzlich abzusehen, wenn die Zuwendung den Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt. Wenn eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist in den Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen (NW), vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW, dieses vertreten durch den Landschaftsverband - Landesjugendamt -, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbeurteilung hinsichtlich der Grundschild (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.“
- 6.3 Über Anträge auf Änderung der Zweckbestimmung entscheidet der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landesjugendamt -.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf Gewährung von Landesmitteln sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.
- 7.1.1 Der Antrag eines Trägers nach § 22 Abs. 1 GTK ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendamt - zu stellen (Anlage 1) und von dort zur Beantragung von Landesmitteln an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landesjugendamt - weiterzuleiten.
- 7.1.2 Der Antrag eines Trägers nach § 22 Abs. 4 GTK ist beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landesjugendamt - zu stellen (Anlage 1).
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt -, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.
- 7.2.1 Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landesjugendamt - erteilt zur Förderung von Baumaßnahmen oder des Erwerbs von Gebäuden/Gebäudeteilen einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2, zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.
- 7.2.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 der VVG zu § 44 LHO).
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuß ist auf Anforderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendamt - zu dem im Zuwendungsbescheid (Anlagen 2 und 3) genannten Zeitpunkt auszuzahlen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis über Bewilligungen nach Nummer 5.2.1 ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters,

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

über Bewilligungen nach Nummer 5.2.2 unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG bzw. nach dem Muster 1 zu Nr. 31 NBest-Bau zu verlangen.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen zulassen.

8 Übergangsbestimmungen

Abweichend von Nummer 2.1.1 kann der Herstellungsaufwand in Ausnahmefällen für das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes in Räumlichkeiten gefördert werden, die in der Zeit vom 1. 1. 1983 bis 31. 12. 1991 erstmalig angemietet worden sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2160) wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten der Einrichtungsverordnung (EVO) treten die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 2163) ebenfalls außer Kraft.

Anlage 1

Antrag (auch von den örtlichen Trägern
der öffentlichen Jugendhilfe
in den Fällen des § 22 Abs. 4 GTK
zu verwenden)

An das Jugendamt

der/des _____

An den

Landschaftsverband

– Landesjugendamt –

in _____

Betr.: Antrag (dreifach) auf Gewährung einer Zuwendung zu den☐ Baukosten☐ Einrichtungskosten

einer Tageseinrichtung für Kinder mit

☐ Kindergartengruppe☐ Hortgruppe☐ Altersgemischter Gruppe☐ von 4 Monaten bis 6 Jahren☐ von 3 bis 14 Jahren

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (RdErl. d. MAGS v. 10. 4. 1992 – SMBl. NW. 2160)

1 Antragsteller	
Name/Rechtsform	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße/Kreis
Bankverbindung	(Bau-)Kto.-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts
zuständiger Spitzenverband*)	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Zeichnungsbefugnis für Anweisungen	
beauftragter Architekt*)	

*) entfällt bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

2 Maßnahme	
	☐ Neubau ☐ Beschaffung der Erstausrüstung*) ☐ Ersatzbau ☐ Ergänzung der Einrichtung*) ☐ Erwerb von Gebäuden/Gebäudeteilen ☐ Umbau/Ausbau ☐ Erweiterungsbau ☐ Erhaltungsmaßnahme nach Nr. 2.4 der Richtlinien
	Bezeichnung des Grundstückes: Gemeinde: Straße: Grundbuch/Erbbaugrundbuch von: Bd. _____ Blatt _____ Gemarkung _____ Flur _____ Parzelle _____ _____ *) Die Maßnahme steht – nicht (ggf. streichen) – im Zusammenhang mit einer geförderten Baumaßnahme.
Der Antragsteller ist	☐ Eigentümer des Grundstückes ☐ Erbbauberechtigter des Grundstückes (für Jahre) ☐ Nutzer des Gebäudes (Vertrag ist beigelegt)

Durchführungszeitraum:

Geplanter Maßnahmebeginn:

Geplante Vergabe des Rohbaufauftrages*):

Voraussichtlicher Termin der Rohbauabnahme*):

Geplante Inbetriebnahme:

Geplante Fertigstellung*):

Voraussichtlicher Termin der Schlußabnahme*):

*) Nur bei Bauvorhaben

Es sollen ☐ errichtet ☐ eingerichtet werden:				
	Zahl der Plätze	davon als Tagesstätten- plätze	für Kinder im Alter von	
			4 Mon. - 6	in Gruppen
			3 - 6	in Gruppen
			6 - 14	in Gruppen
			3 - 14 Jahren	in Gruppen
	 zusätzliche Gruppenräume		von	qm Größe
			für	Gruppen
	 zusätzliche(r) Liege- und Gymnastikraum (-räume)		von	qm Größe
			für	Gruppen
	Spielfläche		von	qm Größe
			für	Gruppen
	folgende Neben- oder Wirtschaftsräume:			
				
				
				
				
				
				
				
	Zahl der Plätze in der Einrichtung			
	vor Durchführung der Maßnahme:			
	nach Durchführung der Maßnahme:			

3 Gesamtkosten				
Lt. beigefügter Kostengliederung ¹⁾ DM				
Beantragte Zuwendung ☐ Festbetragsfinanzierung ¹⁾ ☐ Anteilfinanzierung ²⁾ DM				
4 Finanzierungsplan³⁾				
	Zuschuß insgesamt	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19.....	19.....	19..... und folgende
		in 1000 DM		
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/öffentliche Förderung durch das Jugendamt⁴⁾ ☐ 75% ☐ 90% ☐ 95%				
4.5 Beantragte Zuwendung des Landes NW⁵⁾				

¹⁾ Anlage 1.1 (Baukosten) und/oder Anlage 1.2 (Erstausrüstung) ist beizufügen.

²⁾ Anlage 1.3 (Baukosten) und/oder Anlage 1.4 (Erstausrüstung) ist beizufügen.

³⁾ bei Festbetragsfinanzierung nur nachrichtlich

⁴⁾ entfällt bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

⁵⁾ nur bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

5 Begründung**5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme**

(u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, unzumutbare Härte nach Nr. 2.4 der Richtlinien*)

*) entfällt bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

a) Finanzlage des Antragstellers¹⁾

b) Tragbarkeit der Folgekosten

7 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),

7.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

☐ nicht berechtigt ist,

7.3 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

7.4 die Anerkennung nach § 75 KJHG vorliegt.²⁾

7.5 keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, weil

¹⁾ entfällt bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

²⁾ gilt nicht für Kirchen und Kommunen

8 Anlagen

1. vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan
2. genaue Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
3. Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen (soweit bereits vorhanden)
4. Flächenberechnung nach DIN 277
5. Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens*)
6. unbeglaubigter Auszug aus dem Grundbuch/Erbbaugrundbuch
7. Nachweis der Gemeinnützigkeit (nicht für Kirchen*)
8. Abdruck der Vereinssatzung*)
9. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichnenden (ggf. Registerauszug*)
10. Stellungnahme des Spitzenverbandes*)
11. zum Finanzierungsplan*)
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenmittel
 - b) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) entfällt bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK

Berechnung des Zuschusses

a) Festbetrag nach den im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten für

..... Gruppe(n)	×	DM =	DM
..... -nebenraum (-räume)	×	DM =	DM
..... Mehrzweck-/Liegerraum	×	DM =	DM
..... Werkraum	×	DM =	DM
..... Schularbeitsraum	×	DM =	DM
			 DM
			 DM

b) Zuschlag für

..... Gruppe(n) für Kinder von 4 Monaten – 6 Jahren	×	DM =	DM
		insgesamt:	<u>DM</u>

beantragter Zuschuß: ☐ 75%

..... DM

☐ 90%

..... DM

☐ 95%

..... DM

Anlage 1.2 – Erstaussstattung
Festbetragsfinanzierung

Berechnung des Zuschusses

a) Festbetrag nach den landesdurchschnittlichen Gesamtkosten

..... Gruppen	x	DM =	DM
..... Nebenraum(-räume)	x	DM =	DM
..... Mehrzweck-/Liegeraum	x	DM =	DM
LeiterInnenzimmer			DM
Personalraum			DM
Werkraum			DM
Fachliteratur			DM

b) Zuschlag für

..... Gruppe(n) mit Kindern von 4 Monaten – 6 Jahren	x	DM =	DM
..... Gruppe(n) mit Kindern von 3 – 14 Jahren	x	DM =	DM
..... Hortgruppe(n)	x	DM =	DM
..... Tagesstättengruppe(n)	x	DM =	DM
		insgesamt:	DM

beantragter Zuschuß: ☐ 75%

..... DM

☐ 90%

..... DM

☐ 95%

..... DM

c) Festbetrag für besondere Betriebseinrichtungen

..... DM

Gliederung der Kosten nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkungen
1.1 bis 1.3 1.4	Baugrundstück Herrichten des Baugrundstücks	 		nicht förderungsfähig
	Summe 1 Baugrundstück			
2.1	Öffentliche Erschließung			nicht förderungsfähig
2.2	Nichtöffentliche Erschließung			
2.3	Andere einmalige Ausgaben			
	Summe 2 Erschließung			
3.1	Baukonstruktion m ² à DM			Erstausstattung ja/nein ¹⁾
3.2	Installationen			
3.3	Zentrale Betriebstechnik			
3.4	Betriebliche Einbauten			
3.5	Besondere Bauausführungen			
	Summe 3 Bauwerk			
4.1	Allgemeines Gerät			Erstausstattung ja/nein ¹⁾
4.5	Beleuchtung			
	Summe 4 Gerät ²⁾ , davon förderungsfähig:			
5.1	Einfriedungen			
5.2	Geländebearbeitung und -gestaltung			
5.3	Abwasser- und Versorgungsanlagen			
5.4	Wirtschaftsgegenstände			
5.6	Anlagen für Sonderzwecke			
5.7	Verkehrsanlagen			
5.8	Grünflächen			
	Summe 5 Außenanl., davon förderungsfähig:			

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.²⁾ Die Förderung von Baumaßnahmen erstreckt sich nur auf Gebäude einschl. der Personalräume und Außenanlagen, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar dienen.

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkungen
6	Zusätzliche Maßnahmen			
7.1	Vorbereitung des Bauvorhabens ³⁾			
7.2	Planung der Baumaßnahme ³⁾			
7.3	Durchführung der Baumaßnahme ³⁾			nicht förderungsfähig
7.5	Allgemeine Baunebenkosten			
Summe 7 Baunebenkosten, davon förderungsfähig ⁴⁾				
Geschätzte Gesamtkosten				
davon förderungsfähig				
Gebäudewert:				nachrichtlich

³⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in Ausnahmefällen förderungsfähig.

Die Einbeziehung von Kosten des trägereigenen Personals in die Förderung ist nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, daß ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird.

⁴⁾ Die Untergruppen 7.1.4, 7.2.5, 7.3.4, 7.3.5, 7.4, 7.5.2 - 7.5.8 sind nicht förderungsfähig.

Kostengliederung

Zur Ergänzung der Einrichtung nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung sollen beschafft werden:

	Kostengruppen	
1.	3.4 – Betriebliche Einbauten*)	 DM
2.	4.1 – Allgemeines Gerät*)	 DM
3.	4.2 – Möbel	 DM
4.	4.3 – Textilien	 DM
5.	4.4 – Arbeitsgerät	 DM
6.	4.5 – Beleuchtung*)	 DM
7.	4.9 – Sonstiges Gerät	 DM
8.	5.4 – Wirtschaftsgegenstände	 DM
	insgesamt	<u>..... DM</u>

Eine Liste der Gegenstände – mit Preisangabe – ist beigelegt.

*) Soweit diese Positionen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen, sind sie in den Antrag Anlage 1.3 aufzunehmen.

Anlage 1.5 Weiterleitung
(auch für Anträge nach § 22 Abs. 4 GTK)

.....
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

.....
(Ort und Datum)

An den
Landschaftsverband

.....
- Landesjugendamt -

in

Betr.: Antrag (dreifach) auf Gewährung einer Zuwendung zu den

- ☐ Baukosten
- ☐ Einrichtungskosten
- einer Tageseinrichtung für Kinder mit
 - ☐ Kindergartengruppe
 - ☐ Hortgruppe
 - ☐ Altersgemischter Gruppe
 - ☐ von 4 Monaten bis 6 Jahren
 - ☐ von 3 bis 14 Jahren

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (RdErl. d. MAGS v. 10. 4. 1992 - SMBl. NW. 2160)

Anlagen:

Vorstehenden Antrag leite ich gem. § 22 Abs. 2 GTK weiter;

es wird ausdrücklich bestätigt, daß

- die im Antrag angegebenen Eigenmittel zur Verfügung stehen,
- der Träger in der Lage ist, eine dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) entsprechende Einrichtung zu führen,
- die notwendigen Haushaltsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen,
- die baufachliche Beurteilung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/des Kreises hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion sowie bezüglich der Angemessenheit der Kosten folgendes Ergebnis ergab:
 - ☐ keine Bedenken ☐ siehe beigefügte Stellungnahme
- das Bauvorhaben/die Maßnahme aus folgenden Gründen dringlich ist (siehe Nr. 4.2.2 der Förderrichtlinien):

-
-
-
-
- der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landesjugendamt - vor der Weiterleitung dieses Antrages beteiligt wurde (§ 22 Abs. 2 Satz 5 GTK) und folgende Stellungnahme abgab:

- ☐ keine Bedenken ☐ siehe beigefügte Stellungnahme
- ☐ Für diese vorgesehene Maßnahme beantrage ich die Landesmittel in Höhe von 50 v.H. der
 - ☐ im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten einer Einrichtung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 GTK).
 - ☐ angemessenen tatsächlichen Kosten (§ 13 Abs. 3 Satz 2 GTK).

Den Zuschußbetrag bzw. die Zuschußbeträge bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr.

Bankinstitut

Bankleitzahl

Verwendungszweck

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Landschaftsverband

Zuwendungsbescheid
(für Baumaßnahmen und beim Erwerb
von Gebäuden/Gebäudeteilen)

- Landesjugendamt -

Az.:

(Anschrift des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe).....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Förderung von Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG –
- Verwendungsnachweisvordruck

1 Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von
..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2 Durchführung folgender Maßnahmen:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Dauer der Zweckbindung: 30 Jahre

3 Finanzierungsart/-höhe☐ Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von DM☐ Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

als Zuschuß gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben☐ Die Zuwendung wurde antragsgemäß festgesetzt.☐ Von den im Antrag aufgeführten Positionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden:☐ Von den im Antrag aufgeführten Festbeträgen konnten nicht berücksichtigt werden:

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen		DM
Verpflichtungsermächtigungen		DM
davon 19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 aufgrund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.43 ANBest-G auf das im Antrag bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlußabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

7 Nebenbestimmungen**7.1 Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.**

Hiervon abweichend wird bestimmt, daß

7.11 bei einer Festbetragsfinanzierung

die Nrn. 1.2, 1.41, 1.42, 1.44, 2, 5.11, 5.14, 6.2, 7.2 Satz 3, 7.4, 8.3, 9.31, 9.5 ANBest-G

7.12 bei einer Anteilfinanzierung

die Nrn. 1.41, 1.42, 2.2 ANBest-G

keine Anwendung finden.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Gemeindehaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

7.2 Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen. Insbesondere ist bei der Bauausführung die Verordnung über Größe der Einrichtung und deren Ausstattung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Einrichtungsverordnung – EVO – vom) zu beachten.**8 Verwendungsnachweis**

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis unter Verwendung des

8.1 bei Festbetragsfinanzierung

beigelegten Musters der Anlage 4 zu den Förderrichtlinien

8.2 bei Anteilfinanzierung

Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG

(bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK)

beigelegten Musters 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau

(bei Anträgen nach § 22 Abs. 1 GTK)

in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

8.3 Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Ziff. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) beizufügen.**9 Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel**

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckentfremdung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

10 Gewährung von Zuschüssen nach § 13 Abs. 2 GTK**10.1 Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Ziff. 2–6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschl. der vorstehenden Ziff. 7.2 und 9) aufzugeben.**

- 10.11 Es sind der Bewilligung die ANBest-P bzw. ANBest-G mit den NBest-Bau (Anlage zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631) zugrunde zu legen.
Es finden jedoch
- 10.111 bei einer Festbetragsfinanzierung
die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3.4 bis 3.6, 5.11, 5.14, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest-P bzw. die in Nr. 7.11 genannten Bestimmungen der ANBest-G
- 10.112 bei einer Anteilfinanzierung
die Nrn. 1.3, 1.42, 2.2, 3.4 bis 3.6, 6.9, 7.4 ANBest-P bzw. die in Nr. 7.12 genannten Bestimmungen der ANBest-G sowie die Nr. 3 NBest-Bau
keine Anwendung.
- 10.12 Das geförderte Bauvorhaben bzw. der Gebäudeerwerb ist vom Beginn des Rohbaues bzw. vom Erwerb an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.13 Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides an den Träger bitte ich mir zeitgleich mit der Bekanntgabe zuzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Landschaftsverband

Anlage 3**Zuwendungsbescheid
(für Einrichtungsgegenstände)**.....
– Landesjugendamt –

Az.:

(Anschrift des Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe).....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Förderung von Einrichtungsgegenständen für Tageseinrichtungen für Kinder**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG –
– Verwendungsnachweisvordruck**1 Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von
..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2 Durchführung folgender Maßnahmen:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zweckbindung der Einrichtungsgegenstände beträgt 10 Jahre.

3 Finanzierungsart/-höhe☐ Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)☐ Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von DM
als Zuschuß gewährt.**4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)****4.1** Dem als Anteilfinanzierung gewährten Zuschuß unterliegt folgende Aufteilung entsprechend den Kostengruppen
der DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung:

3.4 Betriebliche Einbauten		DM
4.1 Allgemeine Geräte		DM
4.2 Möbel		DM
4.3 Textilien		DM
4.4 Arbeitsgerät		DM
4.5 Beleuchtung		DM
4.9 Sonstiges Gerät		DM
5.4 Wirtschaftsgegenstände		DM

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

- 4.2 Von den im Antrag aufgeführten Festbeträgen konnten nicht berücksichtigt werden:

.....

.....

.....

.....

.....

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen		DM
Verpflichtungsermächtigungen		DM
davon 19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 aufgrund Ihrer Anforderungen gemäß Ziffer 1.4.4 ANBest-G ausbezahlt.

7 Nebenbestimmungen

- 7.1 Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hiervon abweichend wird bestimmt, daß

7.11 bei einer Festbetragsfinanzierung

die Nrn. 1.2, 1.41, 1.42, 1.43, 2, 5.11, 5.14, 6, 7.2 Satz 3, 7.4, 9.5 ANBest-G

7.12 bei einer Anteilfinanzierung

die Nrn. 1.41, 1.42, 1.43, 2.2 ANBest-G

keine Anwendung finden.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

- 7.2 Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

8 Verwendungsnachweis

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis unter Verwendung des

- 8.1 bei Festbetragsfinanzierung

beigelegten Musters der Anlage 4 zu den Förderrichtlinien

- 8.2 bei Anteilfinanzierung

Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gemäß Ziffer 7 ANBest-G²⁾

(bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK)

beigelegten Musters 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau

(bei Anträgen nach § 22 Abs. 4 GTK)

in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

- 8.3 Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) beizufügen.

9 Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand gehalten und genutzt werden.

Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme durch den Träger, der die Beschaffung durchgeführt hat, an einen anderen Träger, der von Anfang an für den Betrieb der Einrichtung verantwortlich ist.

10 Gewährung von Zuschüssen nach § 13 Abs. 2 GTK

- 10.1 Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Ziff. 2–6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschl. der vorstehenden Ziff. 7.2 und 9) aufzugeben.
- 10.11 Es sind der Bewilligung die ANBest-P bzw. ANBest-G (Anlage zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631) zugrunde zu legen.
- Es finden jedoch
- 10.111 bei der Festbetragsfinanzierung
die Nrn. 1.2, 1.3, 2, 3.4 bis 3.6, 5.11, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 ANBest-P bzw. die in Nr. 7.11 genannten Bestimmungen der ANBest-G
- 10.112 bei der Anteilfinanzierung
die Nrn. 1.3, 1.42, 2.2, 3.4 bis 3.6, 6.9, 7.4 ANBest-P bzw. die in Nr. 7.12 genannten Bestimmungen der ANBest-G keine Anwendung.
- 10.12 Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.13 Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides an den Träger bitte ich mir zeitgleich mit der Bekanntgabe zuzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
Verwendungsnachweis
Festbetragsfinanzierung

.....
 örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

An den
 Landschaftsverband

.....
 (Ort/Datum)

.....
 - Landesjugendamt -

Fernsprecher:

in

Verwendungsnachweis
(Festbetragsfinanzierung)

Betr.: Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder:

hier:
 (Bezeichnung der Tageseinrichtung für Kinder)

☐

Baumaßnahme

☐

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Anlage: geprüfter Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n) insgesamt bewilligt: DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme u. a. Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und von Finanzierungsplan - soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

a) Festbetrag nach den im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten für

..... Gruppe(n)	×	DM =	 DM
..... -nebenraum (-räume)	×	DM =	 DM
..... Mehrzweck-/Liegeraum	×	DM =	 DM
LeiterInnenzimmer*)			 DM
Personalraum*)			 DM
Werkraum*)			 DM
Fachliteratur*)			 DM

*) nur Beträge für die Einrichtungskosten

b) Zuschlag für

..... Gruppe(n) für Kinder von 4 Monaten – 6 Jahren	×	DM =	DM
..... Gruppe(n) für Kinder von 3 – 14 Jahren*)	×	DM =	DM
..... Hortgruppe(n)*)	×	DM =	DM
..... Tagesstättengruppe(n) für Kinder von 3 – 6 Jahren*)	×	DM =	DM

c) Festbetrag für besondere Betriebseinrichtungen

..... DM

insgesamt: DM

III. Ist-Ergebnis (nachrichtlich)

errichtete Plätze:

durchschnittliche Gesamtkosten je Platz:

DM

Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
DM	DM

Ausgaben:

Einnahmen:

mithin Mehrausgabe: DM

Minderausgabe: DM

Es wurden insgesamt an Landesmitteln ausgezahlt:

DM

Zuschuß des Jugendamtes:

DM

IV. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit den Unterlagen und den Belegen überein.

Es wird bestätigt, daß die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) nur Beträge für die Einrichtungskosten

II.

Innenministerium

Beflaggung am 17. Juni 1992

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 5. 1992 –
I A 3/17-61.11

Nachdem die Bundesregierung in ihrem Erlass über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. Juli 1991 (BAnz. Nr. 147, S. 5313) den Jahrestag des 17. Juni 1953 weiterhin als regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag bestimmt hat, soll diesem Beispiel auch für Nordrhein-Westfalen gefolgt werden.

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben daher am 17. Juni 1992 zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113–).

– MBl. NW. 1992 S. 654.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1992

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 4. 1992 – I C 4 – 56.30

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1992 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBl. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Unser Klima – Schützt, was uns schützt!“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z.B. an:

- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- und Umwelttelefonen mit bekannten Umweltexperten),
- Informationen über Umwelt- bzw. Abfallberatung,
- Presseinformationen,
- Informationen über Energiesparen,
- Informationen über klimarelevante Stoffe und deren Vermeidung.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben. Auf den Bericht der Landesregierung – Klimabericht Nordrhein-Westfalen – an den Landtag vom Januar 1992 wird hingewiesen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBl. NW. 1992 S. 654.

Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 6. 5. 1992

Am Mittwoch, 27. Mai 1992, 12.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses der Stadt Düsseldorf, Marktplatz 2, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt: T.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 1991
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahl des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
5. Ersatzwahl(en) zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
6. Ersatzbestellung(en) zum VRR-Grundvertragsausschuß
7. Ersatzbestellung eines Mitgliedes für den Arbeitskreis „Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen“
8. Überplanmäßige Ausgabe gemäß § 69 GO NW im Haushaltsjahr 1991
9. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
10. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991
11. Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1991
12. Sachstandbericht der Verbundgesellschaft
13. Finanzielle Mehrforderungen der Deutschen Bundesbahn im Zusammenhang mit dem Ticket 2000
14. Semester-Ticket
15. Erfahrungsbericht Ticket 2000 Firmen-Service
16. Tarifeangelegenheiten
17. Kürzung der Landeszuwendung zu den Planungskosten beim Stadtbahnbau (7%-Mittel) und Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH
18. Umsetzung des PDV-Gutachtens
19. Entwicklung eines verbundeinheitlichen Informations- und Controlling-Systems
20. Einbringung der Mittelfristigen Verbundplanung 1993–1997
21. Einbringung des Entwurfs des Verbundetats 1993 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH
22. Stadtbahnrichtlinie „Betriebliche Anforderungen an Aufzugsanlagen“
23. Fortschreibung des ÖPNV-Ausbauplanes 1992–1995 (im Zusammenhang mit der Aufstockung der GVFG-Mittel)

B. Nichtöffentlicher Teil**24. Personalangelegenheiten**

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 6. Mai 1992

Heinz Eikelbeck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1992 S. 654.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 4. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Vergütungen		2. BGB § 2268 II. - Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 2268 II BGB angenommen werden kann, daß ein Ehegatte die Erbeinsetzung eines Dritten nach dem Längstlebenden in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament auch für den Fall der Scheidung der Ehe hat aufrechterhalten wollen.	
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher - GVGA - und Gerichtsvollzieherordnung - GVO -	85	OLG Hamm vom 22. Oktober 1991 - 15 W 261/91	90
Bekanntmachungen	86	Kostenrecht	
Personalnachrichten	86	ZPO §§ 3, 485 ff. n.F. - Der Streitwert des selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO i.d.F. ab 1.4.1991) ist gemäß § 3 ZPO mit dem Hauptsachewert anzusetzen oder mit dem Teil des Hauptsachewerts, auf den sich die Beweiserhebung bezieht. - Für die Bemessung des Hauptsachewerts kommt es auf die Tatsachenbehauptungen bei Verfahrenseileitung an.	
Ausschreibungen	87	OLG Köln vom 16. Dezember 1991 - 2 W 210/91	92
Gesetzgebungsübersicht	88	Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Juli 1992	93
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	96
Zivilrecht			
1. StrEG § 7. - Der Anspruch eines Ehemannes auf Entschädigung für den durch Vollzug der Untersuchungshaft entstandenen Schaden umfaßt nicht die Kosten, welche die Ehefrau aus ihren eigenen Mitteln für Besuche des Ehemannes in der Untersuchungshaftanstalt aufgewandt hat. OLG Düsseldorf vom 26. September 1991 - 18 U 49/91	89		

– MBl. NW. 1992 S. 655.

Nr. 9 v. 1. 5. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. BGB §§ 823, 847. - Den verletzten Teilnehmer eines Fußballspiels, der einen erheblichen Regelverstoß seines Mitspielers behauptet, trifft für sein Vorbringen die volle Beweislast.	
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen	97	OLG Düsseldorf vom 14. November 1991 - 10 U 80/91	101
Bekanntmachungen	98	3. BGB § 134; Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts 1976 Artikel 6 § 1. - Das Zweckentfremdungsverbot des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts (1976) ist kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB.	
Personalnachrichten	98	OLG Köln vom 18. November 1991 - 13 U 132/91.	102
Ausschreibungen	100	4. BGB §§ 433, 138. - Der Kaufvertrag über Eintrittskarten zum Endspiel der Fußballweltmeisterschaft in Rom 1990 ist bei einem Preis von 3.250,00 DM je Karte auch dann nicht wegen Wuchers nichtig, wenn diese Karten an der Tageskasse im freien Verkauf für 337,00 DM (wieder) erhältlich waren, nachdem Italien überraschend das Endspiel nicht erreicht hatte.	
Rechtsprechung		OLG Köln vom 27. November 1991 - 2 U 23/91	103
Zivilrecht		Strafrecht	
1. GVG § 17; 4. VwGOÄndG 1990 Artikel 2 Ziff. 1, Artikel 21.- Klagt jemand mit der Behauptung, von einem von der beklagten Gemeinde angemieteten Hausgrundstück, in dem diese Asylbewerber unterbringt, gingen infolge der Unterbringung unzumutbare Lärmeinwirkungen auf sein Grundstück aus, so ist für die Unterlassungsklage der Verwaltungsrechtsweg gegeben. - Ist eine erstinstanzliche Entscheidung vor Inkrafttreten des 4. VwGOÄndG vom 17.12.1990 ergangen, so hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtsweges auf der Grundlage des bis zum 31.12.1990 geltenden Rechts von Amts wegen zu prüfen.		StPO § 172; StGB § 156. - Zum notwendigen Inhalt eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 II Satz 1 StPO, insbesondere zur Darlegung der Eigenschaft des Antragstellers als Verletzter im Falle der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.	
OLG Köln vom 6. November 1991 - 13 U 23/91	100	OLG Düsseldorf vom 19. November 1991 - 1 Ws 888/91	106
		Hinweise auf Neuerscheinungen	108

- MBl. NW. 1992 S. 656.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569